

Synoptische Darstellung

alt	neu
<p>Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32, Seite 522) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61, Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Krematoriumsgebührensatzung gilt für alle Einrichtungen und Leistungen des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg sowie für die Nutzung der Einrichtungen und Leistungen, welche in diesem Zusammenhang für Dritte erbracht werden. Das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich auf dem Westfriedhof in Magdeburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflicht/Gebührenhöhe</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Abs. (4) erhoben.</p>	<p>Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und der Paragraphen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61, Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Krematoriumsgebührensatzung gilt für alle Einrichtungen und Leistungen des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg sowie für die Nutzung der Einrichtungen und Leistungen, welche in diesem Zusammenhang für Dritte erbracht werden. Das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich auf dem Westfriedhof in Magdeburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflicht/Gebührenhöhe</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Abs. (4) erhoben.</p>

<p>(2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.</p> <p>(3) Für zusätzliche Leistungen und Maßnahmen, welche durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der VDI 3891 vom Mai 2001 „Emissionsminderung Einäscherungsanlagen“ durchgeführt werden müssen, gilt § 2 Abs.1 dieser Satzung entsprechend. Ersatzansprüche aus Schäden, welche durch Nichtbeachtung der VDI 3891 vom Mai 2001 entstehen, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(4) Einäscherung (einschl. Lieferung einer Aschekapsel)</p> <table><tr><td>- Erwachsene</td><td>182,00 EUR</td></tr><tr><td>- Kinder bis zu 10 Jahren</td><td>65,00 EUR</td></tr></table> <p>zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none">1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt hat,2. der die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt,3. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt,4. der Erbe ist. <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	- Erwachsene	182,00 EUR	- Kinder bis zu 10 Jahren	65,00 EUR	<p>(2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.</p> <p>(3) Für zusätzliche Leistungen und Maßnahmen, welche durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der VDI 3891 vom Mai 2001 „Emissionsminderung Einäscherungsanlagen“ durchgeführt werden müssen, gilt § 2 Abs.1 dieser Satzung entsprechend. Ersatzansprüche aus Schäden, welche durch Nichtbeachtung der VDI 3891 vom Mai 2001 entstehen, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(4) Einäscherung (einschl. Lieferung einer Aschekapsel)</p> <table><tr><td>- Erwachsene</td><td>149,00 EUR</td></tr><tr><td>- Kinder bis zu 10 Jahren</td><td>64,00 EUR</td></tr></table> <p>zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, insbesondere der die Leistung in Auftrag gibt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p>	- Erwachsene	149,00 EUR	- Kinder bis zu 10 Jahren	64,00 EUR
- Erwachsene	182,00 EUR								
- Kinder bis zu 10 Jahren	65,00 EUR								
- Erwachsene	149,00 EUR								
- Kinder bis zu 10 Jahren	64,00 EUR								

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Krematoriums und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p>(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Krematoriums und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p>(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p>Dr. Trümper Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09, vom 06. März 2008 außer Kraft.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p>Dr. Trümper Oberbürgermeister</p>